



evangelisch

# Orientierungshilfe für Kirchenvorstände zum Umgang mit Rechtspopulismus



EVANGELISCHE KIRCHE  
IN HESSEN UND NASSAU



## Aktuelle Herausforderungen

Seit 2015 finden innerhalb der Gesellschaft verstärkt rechtspopulistische Haltungen und menschenrechtsverletzende Aussagen im öffentlichen Raum Verbreitung und mediale Aufmerksamkeit. Demokratisch gewählte Vertreter und Vertreterinnen von Parteien, die am rechten Rand des politischen Spektrums verortet sind, überschreiten durch öffentliche Äußerungen Grenzen eines an der Menschenwürde und Toleranz orientierten Diskurses und prägen damit gesellschaftliche Stimmungen.

Auch Kirchengemeinden sind als Teil des gesellschaftlichen Lebens einer Region, in ihren Einrichtungen, in Begegnungen mit Gemeindemitgliedern oder innerhalb von Kirchenvorständen mit derartigen Aussagen konfrontiert. Kirchengemeinden organisieren öffentliche Veranstaltungen und bieten Raum für Vielfalt. Für Christinnen und Christen stellt sich daher die Frage, wie sie als Einzelne ganz persönlich und als Kirchengemeinden mit einer zunehmenden Polarisierung der gesellschaftlichen Stimmung umgehen sollen. Wie gelingt es, Toleranz und Meinungsvielfalt zu pflegen und zugleich rechtspopulistischen Positionen, die beides gefährden, wirksam entgegenzutreten?

Diese Orientierungshilfe soll Kirchenvorstände dabei unterstützen, den aktuellen Herausforderungen im Umgang mit rechtspopulistischen Positionen, Parteien und Gruppierungen zu begegnen.



## Ziele von Rechtspopulismus und Rechtsextremismus erkennen

Populistisch agierende Parteien, Gruppen und Personen kennzeichnet die Vorstellung, als einzige den „wahren Willen des Volkes“ erkannt zu haben und deshalb auch als einzige berechtigt zu sein, für „das Volk“ insgesamt sprechen zu können. Dieser Alleinvertretungsanspruch wird manchmal ausdrücklich erhoben. Manchmal steht er auch verdeckt hinter Argumentationen, mit denen radikales Handeln legitimiert werden soll. Damit geht einher, anderen die Rechtmäßigkeit ihres Handelns abzusprechen. So verschließen sich diese Gruppen jeder (selbst-)kritischen Auseinandersetzung. Mit ihren oft radikalen und zugespitzten Äußerungen sollen Gefühle angesprochen und Ängste geschürt werden. Ein sachliches Ringen um Inhalte und Lösungen steht dahinter zurück.

Wird die populistische Strategie mit rechtsextremen politischen Inhalten verbunden, lässt sich von Rechtspopulismus sprechen. Wesentliche Elemente sind Ausländerfeindlichkeit, Islamfeindlichkeit sowie Homophobie. Zudem wird das Thema Geschlechtergerechtigkeit als Ideologie verächtlich gemacht. Es kommen verbale Angriffe auf die Menschenwürde hinzu, indem ethnische Gruppen negativ dargestellt werden. Immer wieder geht es darum, das Vertrauen in staatliche Institutionen und in die Presse zu untergraben. Dieses Vorgehen ist derzeit vor allem bei Parteien und Organisationen am rechten Rand des politischen Spektrums zu beobachten. Ihr Ziel ist es, eine grundlegende politische Wende weg von Pluralismus und Liberalismus hin zu völkischem Denken, der Rückkehr zu einem patriarchalen Ehe- und Familienbild und autoritärem staatlichen Handeln zu bewirken. Letztlich soll der freiheitlich-liberale Rechtsstaat mit formaldemokratischen Mitteln abgeschafft werden.

Im Gegenüber zu den Kirchen als Institutionen sowie zu einzelnen Kirchengemeinden und ihren Mitgliedern werden auch christliche Botschaften und konservative Werte dazu benutzt, für die eigenen Interessen Aufmerksamkeit zu erregen. Christlich geprägte traditionelle Werte werden in eine völkisch-nationale Gesinnung umgedeutet. Themen wie Lebensschutz oder die Bewahrung eines klassischen Ehe- und Familienbilds werden aufgegriffen und sollen Kirchenmitglieder für rechtspopulistische Ansprachen in christlichem Gewand empfänglich machen.



## Der Grundartikel der EKHN und biblisch-theologische Überzeugungen

Im Grundartikel der Kirchenordnung wird die zentrale kirchliche Überzeugung der EKHN beschrieben:

*Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.*

*Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen. In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen.*

*Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein.*

Die EKHN tritt aufgrund dieser Überzeugungen, in die auch die Erfahrungen des Nationalsozialismus und der Shoa aufgenommen sind, für eine offene Gesellschaft ein, die sich an Vielfalt, Verschiedenheit und Toleranz orientiert. Sie achtet die Meinungsfreiheit aller Menschen und die Würde jeder Person. Sie bezieht klare Position gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und die Ausgrenzung Andersdenkender.

Für die EKHN ist dieses im christlichen Glauben begründet, der Jesus Christus in Wort und Tat bezeugt: Jesus Christus ist Gottes Sohn, der das Reich Gottes als Friedensreich ankündigte, Kranke heilte, sich mit Ausgegrenzten an den Tisch setzte und von Besessenheit befreite. Aus diesem Glauben entsteht eine Freiheit, die die Vielfalt von Gaben schätzt, den Respekt vor Andersgläubigen wahrt, Vergebung übt und auf Versöhnung hinwirkt. Sich an Jesus Christus zu orientieren bedeutet, Frieden und Gerechtigkeit zu suchen, wo Lebenswirklichkeit friedlos ist, wo die Verhältnisse heillos sind, wo den Ausgegrenzten die Teilhabe verweigert wird und Menschen besessen und unfrei handeln.

Das Wort Gottes ist nach reformatorischer Überzeugung immer wieder neu in der je konkreten Zeit und der je gegebenen Situation zu hören, zu verstehen und zu bezeugen. In den aktuellen Fragen und Auseinandersetzungen können folgende biblische Gedanken und Bilder hilfreich sein:

*„Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau.“ (1. Mose 1,27)* Christinnen und Christen verstehen alle Menschen als von Gott geschaffen. Menschen verdanken ihr Leben und produzieren es nicht selbst. Gott ruft sie ins Leben und verschafft ihnen Anerkennung: *„Und siehe, es war sehr gut.“ (1. Mose 1,31)* Darin gründet die Würde eines jeden Menschen. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde und die daraus entstehenden unveräußerlichen Menschenrechte sind im Grundgesetz formuliert und gelten allen Menschen gleichermaßen.

*„Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“ (3. Mose 19,18; Lukas 10,27; u.a.)* Christlicher Glaube achtet auf die Bedürfnisse anderer, auch wenn diese nicht Teil der eigenen sozialen Gemeinschaft sind. Die „Nächsten“ waren schon zur Zeit Jesu die „nahen“ Nächsten und auch die „fernen“ Nächsten. Entscheidend ist die Frage, wer Menschen an der Seite braucht – besonders in Not und Bedrängnis. Nationale oder religiöse Grenzen zu überschreiten ist für die christliche Liebe und tätige Hilfe selbstverständlich.

*„Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.“ (Galater 3,28)* Der Apostel Paulus hat in Ländern mit unterschiedlichen Religionen gelebt und gewirkt. Wie er glauben Christinnen und Christen daran, dass die Verbindung zu Jesus

Christus im Glauben gesellschaftliche Unterschiede überwindet und gerechte Verhältnisse gelebt werden können. Dabei gilt, dass das, was im Glauben miteinander gelebt wird, sich auch auf das Zusammenleben mit anderen Menschen übertragen lässt.

*„Und es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes.“ (Lukas 13,29)* Christlicher Glaube widerspricht Abgrenzungen und eröffnet betont weltweite Hoffnungsperspektiven. *„Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit.“ (2. Timotheus 1,7).* Christlicher Glaube steht für Zuversicht, Freundschaft und zielt auf eine gerechte Weltgemeinschaft. Er widerspricht so der Vorstellung von und der Angst vor einem „Kampf der Kulturen“.

All dies sind Bilder einer in Christus gegründeten Gemeinschaft der unterschiedlichsten Menschen, der darin gelebten Freiheit, gegenseitigen Hilfe und der Gewissheit, dass jeder und jede dazu sinnstiftend mitwirken kann. Sie stehen rechtspopulistischen und rechtsextremen Äußerungen, die die Abwertung von Anderen und eine völkischen-nationale und autoritäre Gesinnung propagieren, fundamental entgegen.



## **Unterstützung für Kirchengemeinden in der Auseinandersetzung mit Rechtspopulismus**

Die EKHN unterstützt Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen, die sich präventiv oder aus aktuellem Anlass sowohl intern als auch in der Öffentlichkeit mit rechtspopulistischen oder rechtsextremen Positionen inhaltlich auseinandersetzen wollen.

Es bedarf einer besonderen Vorbereitung, um Veranstaltungen durchzuführen, die einen öffentlichen Diskussionsprozess anstoßen, einen konstruktiven Dialog möglich machen und dabei rechtspopulistischen Argumentationsmustern begegnen. Veranstaltende müssen damit rechnen, dass Stimmungen bewusst geschürt werden, um Aufmerksamkeit bei der potentiellen Anhängerschaft im kirchlichen Bereich zu erregen. Äußerungen und Kampagnen, die gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit erkennen lassen und die Pluralismus und jede Vielfalt von Lebensformen ablehnen, kann von kirchlicher Seite kein eigener öffentlicher Raum gegeben werden.

Die evangelische Kirche ist als Volkskirche ein Abbild der Gesellschaft. Ihre Mitglieder vertreten daher unterschiedliche politische Ansichten in der ganzen Breite des politischen Spektrums.

Kirchenvorstände als Leitungsorgan der Gemeinde sollten mit Menschen das kritische Gespräch suchen, die sich im Raum der Kirche abwertend und ausgrenzend verhalten. In solchen Gesprächen wäre es gut, nach der Motivation zu fragen und nach einer gemeinsamen christlichen Perspektive zu suchen.

Zwei Aspekte sollten dabei berücksichtigt werden: Um tolerant zu sein, lässt man sich manchmal dazu verleiten, menschenfeindliche Äußerungen nicht deutlich genug zurückzuweisen. So kann sich ein vermeintliches Einvernehmen einschleichen, wo eigentlich Widerspruch notwendig ist. Andererseits kann Abgrenzung ohne echtes Bemühen um ein konstruktives Gespräch dazu führen, Menschen noch weiter in rechtsextreme oder rechtspopulistische Positionen zu treiben und sich entsprechenden Gruppierungen anzuschließen. Im Dialog ist es hilfreich, Aussagen und Person zu trennen: Die Aussagen müssen problematisiert und Kritik muss deutlich gemacht werden; dazu bedarf es Klarheit in der eigenen Positionierung. Gleichzeitig ist jeder Person Respekt und Achtung entgegenzubringen, sie ist nicht persönlich anzugreifen. „Die Person achten – menschenverachtende Äußerungen benennen und ihnen entgegentreten“ – das bezeichnet diese doppelte Grundhaltung.



## Rechtliche Rahmenbedingungen für die Arbeit im Kirchenvorstand

Menschen, die rechtspopulistische Positionen vertreten oder einer entsprechenden Partei angehören, stellen Kirchenvorstände vor die Frage, wie ihnen zu begegnen ist. Die evangelischen Kirchen in Deutschland haben sich rechtlich nach demokratischen Grundsätzen organisiert. Sie versuchen damit, auch in ihrer Form der Organisation Toleranz und Vielfalt zu leben, die sie in den biblischen Zeugnissen grundgelegt sehen.

In der Kirche können alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen politischen Position Mitglied sein und kirchliche Ämter übernehmen. Deshalb ist eine Mitgliedschaft oder ein Amt in einer Partei für sich genommen kein Grund, jemanden von der Kirchenvorstandsarbeit oder der Wahl auszuschließen. Eine Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Partei kann aber Anlass sein, mit dem Gemeindeglied das Gespräch zu suchen. Maßgeblich und zu prüfen sind immer die Handlungen oder Äußerungen der betreffenden Person im Einzelfall.

Wenn eine Person sich menschenverachtend, ausgrenzend, rassistisch, jüden- oder islamfeindlich äußert oder verhält oder sich gegen die ungestörte Religionsausübung ausspricht, sieht das Kirchenrecht der EKHN auch rechtliche Abwehrmöglichkeiten vor.

Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten sind in folgenden Regelungen niedergelegt:

### § 1 Kirchengemeindegewahlordnung:

*(1) In den Kirchenvorstand sollen Frauen und Männer gewählt werden, die bereit und geeignet sind, die in der Kirchenordnung genannten Aufgaben der Leitung der Kirchengemeinde zu übernehmen.*

*(2) Die Gemeindeglieder nehmen ihre Mitverantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde dadurch wahr, dass sie sich an der kirchlichen Wahl beteiligen, frei von allen unkirchlichen Bindungen ihre Entscheidung treffen und sich auch selbst zur Übernahme eines solchen Dienstes bereitfinden.*

In erster Linie prüft der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge darauf, ob sie den Vorschriften der Kirchengemeindegewahlordnung (KGWO) entsprechen. Eine allgemeine Überprüfung der politischen Einstellung von Kandidatinnen und Kandidaten gibt es nicht. Der Kirchenvorstand wird aber die Eignung Einzelner genauer prüfen, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat durch menschenverachtende, ausgrenzende, rassistische, jüden- oder islamfeindliche o.ä. Äußerungen oder Aktivitäten auffällt. Dies gilt vor allem, wenn diese oder dieser sich nachweislich öffentlich derartig äußert (z. B. in öffentlichen Diskussionen oder Leserbriefen, aber auch in sozialen Medien, in Blogs oder anderen Medien). Gemeindeglieder sollen als Mitglied des Kirchenvorstands ausschließlich zum Wohl der Kirchengemeinde handeln können, „in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche und unserer Gemeinde“ (Art. 13 Kirchenordnung). Die Mitarbeit in der Kirchengemeinde darf nicht für die Interessen politischer Parteien instrumentalisiert werden.

#### **§ 4 Absatz 1 Kirchengemeindevahlordnung:**

*(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können nur solche wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt werden...*

Gemeindeglieder dürfen an Kirchenvorstandswahlen nicht teilnehmen, wenn ihre Mitgliedschaftsrechte nach § 15 Absatz 3 Kirchengemeindeordnung (KGO) ruhen. Sie können dann auch nachträglich nicht in den Kirchenvorstand nachrücken, gewählt oder berufen werden.

#### **§ 15 Absätze 2-5 Kirchengemeindeordnung:**

*(2) Wenn ein Gemeindeglied offensichtlich und beharrlich das Evangelium von Jesus Christus bekämpft oder verächtlich macht, so kann der Kirchenvorstand feststellen, dass dessen Rechte ruhen. Das Gemeindeglied ist vorab durch den Kirchenvorstand zu hören.*

*(3) Aufgrund dieser Feststellung hat der Kirchenvorstand dem Gemeindeglied mitzuteilen, dass kirchliche Amtshandlungen, das Wahlrecht sowie das Patenrecht von ihm nicht in Anspruch genommen werden können.*

*(4) Gleichzeitig soll das Gemeindeglied auf die bleibende Zusage der Taufe hingewiesen werden. Der Anspruch auf die Teilnahme an Gottesdiensten, auf seelsorgliche Zuwendung und auf religiöse Bildung bleibt bestehen. Der Kirchenvorstand soll das Gemeindeglied in seine Fürbitte einschließen.*

*(5) Die Feststellung nach Absatz 2 kann durch den Kirchenvorstand wieder aufgehoben werden, wenn das Gemeindeglied dies beantragt und eine Änderung seiner Haltung zu erkennen gegeben hat.*

Stellt der Kirchenvorstand das Ruhen der Rechte durch Beschluss fest, verliert das Gemeindeglied das aktive und passive Wahlrecht. Damit würde das Gemeindeglied auch aus allen kirchlichen Ämtern ausscheiden, in die es berufen oder gewählt wurde. Gegen einen solchen Beschluss besteht für den Betroffenen oder die Betroffene die Möglichkeit des Einspruchs und der Klage beim Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht.

#### **§ 51 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung:**

*(1) Ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes verliert sein Amt, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Der Kirchenvorstand stellt dies durch Beschluss fest.*

Gemeindeglieder, deren Mitgliedschaftsrechte nach § 15 Absatz 3 KGO ruhen, verlieren ihr Amt als Kirchenvorstandsmitglied, da sie die Voraussetzung der Wählbarkeit verlieren.

### **§ 51 Absatz 2 Nr. 1 Kirchengemeindeordnung:**

*(2) Einem gewählten oder berufenen Mitglied des Kirchenvorstands ist sein Amt abzuerkennen*

*1. wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten als Mitglied des Kirchenvorstands*

§ 51 Absatz 2 Nr.1 KGO regelt die Abberufung vom Amt einer Kirchenvorsteherin oder eines Kirchenvorstehers.

Weder die Mitgliedschaft in einer Partei noch die Übernahme eines Amtes in einer Partei alleine können ein Grund dafür sein, ein Mitglied aus einem Kirchenvorstand abzurufen. Im Einzelfall können aber menschenverachtende, ausgrenzende, rassistische, jüden- und islamfeindliche o. ä. Äußerungen oder Handlungen den Ausschlag dafür geben, einer Kirchenvorsteherin bzw. einem Kirchenvorsteher das Amt als Kirchenvorstandsmitglied wegen Missachtung von Grundpositionen der evangelischen Kirche abzuerkennen.

Kirchenvorstandsmitglieder sind untereinander aber auch zur Loyalität verpflichtet, die ein gemeinsames Arbeiten ermöglicht. Dazu gehört beispielsweise, dass ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse gemeinsam getragen werden. Nach Artikel 6 Absatz 3 Kirchenordnung (KO) sind Mitglieder des Kirchenvorstands zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Dies bedeutet, dass sie über vertrauliche Angelegenheiten mit Dritten nicht sprechen oder anderweitig kommunizieren dürfen und die entsprechenden Unterlagen für Dritte unzugänglich aufzubewahren haben. Wer also als Mitglied Kirchenvorstandsentscheidungen eigenmächtig insbesondere in sozialen Medien veröffentlicht, verstößt gegen seine Verschwiegenheitspflicht und verletzt seine Loyalitätspflicht gegenüber den übrigen Kirchenvorstandsmitgliedern.

Der Dekanatsynodalvorstand wird in der Regel auf Grund eines Antrages der Kirchengemeinde tätig. Vor einer Entscheidung über die Aberkennung des Amtes sind die betroffene Kirchenvorsteherin oder der betroffene Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand anzuhören. Eine Aberkennung ist als sog. *ultima ratio* (äußerster Weg zur Lösung) an hohe rechtliche Hürden geknüpft. Gegen eine Abberufung besteht für Betroffene die Möglichkeit des Einspruchs und eines Klageverfahrens.



## **Ansprechpartner\*innen und Material**

Kirchengemeinden, die sich mit den Themen Rechtspopulismus und Einsatz für Demokratie und gegen Menschenfeindlichkeit befassen wollen, vermittelt das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, Projektstelle Demokratie stärken, gern Referentinnen und Referenten sowie weiterführende Unterstützungsmöglichkeiten.

Vertiefendes Material aus den verschiedenen kirchlichen Handlungsfeldern zur inhaltlichen und theologischen Auseinandersetzung finden Sie unter: <https://unsere.ekhn.de/demokratie>

**Ansprechpartner**

Matthias Blöser  
Projektstelle Demokratie stärken  
Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung  
Albert-Schweitzer-Straße 113 - 115  
55128 Mainz  
Tel.: 06131 28744-60  
[m.bloeser@zgv.info](mailto:m.bloeser@zgv.info)

Die Kirchenverwaltung ist für die Klärung von und Unterstützung bei Rechtsfragen zuständig, z. B. im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand oder der Wählbarkeit von Gemeindemitgliedern.

**Ansprechpartnerin**

Oberkirchenrätin Petra Zander  
Referat Rechtsfragen Kirchliche Dienste  
Dezernat 1 – Kirchliche Dienste  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt  
Tel: 06151 405-426  
[Petra.Zander@ekhn-kv.de](mailto:Petra.Zander@ekhn-kv.de)

**Impressum:**

Herausgegeben im Dezember 2018 von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt  
Verantwortlich: Oberkirchenrätin Dr. Melanie Beiner, Dezernat 1 – Kirchliche Dienste, Oberkirchenrätin Petra Zander, Referat Rechtsfragen kirchliche Dienste, Matthias Blöser, Projektstelle Demokratie stärken, Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung  
Text: Dr. Steffen Bauer, Dr. Melanie Beiner, Matthias Blöser, Volker Rahn, Martin Reinel, Petra Zander